

Nr. 08/2017 vom 14.12.2017

Herausgeber: Präsidium  
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Präsidium der HCU Hamburg sowie in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

**Inhaltsverzeichnis:**

- |            |   |
|------------|---|
| <b>161</b> | <b>Bekanntmachung der Senatswahlen 2017 am 17. / 18.10.2017</b>                                   |
| <b>164</b> | <b>Ergebnisse der Neuwahlen 2017 zum Senat der HCU</b>  |
| <b>165</b> | <b>Geschäftsordnung des Hochschulrats der HafenCity Universität Hamburg vom 17. November 2017</b> |

## **Bekanntmachung der Senatswahlen 2017 am 17. / 18.10.2017**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Den Neuwahlen zum Senat liegt die „Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg (HCU)“ vom 22.07.2014 zugrunde – einzusehen auf der HCU-Website unter:

<https://www.hcu-hamburg.de/universitaet/services-und-kontakt/downloads/> → Universität → Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat

### **2. Wichtige Hinweise zu den Wahlen**

Folgende **Senatsmitglieder** werden gewählt:

- **2 Mitglieder der Gruppe „Studierenden“ (je eine Frau und ein Mann, für eine Amtszeit von 1 Jahr).**

Mit der Wahlordnung vom 22.07.2014 wird der Vorgabe des Hamburger Hochschulgesetzes Rechnung getragen, dass in einem Selbstverwaltungsgremium jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein soll.

Die **Amtszeit** beginnt am 01.11.2017 und endet am 31.10.2018.

Die Wahlleitung ermittelt die Anzahl der Wahlberechtigten anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden **Wählerverzeichnisses**. Dieses Verzeichnis kann ab dem 06.10.2017 in der Infothek zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Wahlvorschläge** können durch jede bzw. jeden Wahlberechtigten erfolgen – man kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Statusgruppe innerhalb der u.g. Frist vorschlagen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen. Eine Benennung als Stellvertreterin/Stellvertreter ist ausgeschlossen, wenn die/der Betreffende als Mitglied vorgeschlagen ist. Mit dem Mitglied wird auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter gewählt. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin/dem Kandidaten sowie seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter unterschrieben (im Original, als Scan) worden sein. Vordrucke für die Bewerbung erhalten Sie in der Anlage dieser Bekanntmachung.

Die Wahlvorschläge sind bis zum unten genannten Termin:

- abzugeben bei Jörn Düwel **über Hauspost** ODER
- zu emailen an folgende Email [joern.duewel@hcu-hamburg.de](mailto:joern.duewel@hcu-hamburg.de)

Die Wahlordnung sieht keine Möglichkeit zur Bildung von Listen vor.

Die Durchführung erfolgt grundsätzlich als **Urnenwahl**, hierzu wird ein Wahlraum in der Überseeallee 16 eingerichtet. Zur Durchführung der Urnenwahl bestellt die Wahlleitung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern (und ggfs. Vertretern). Der Raum der Urnenwahl sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes werden rechtzeitig vor dem Wahltermin bekanntgegeben.

Wer an der Urnenwahl nicht teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, bis zum u.g. Termin eine **Briefwahl** zu beantragen (über: [joern.duewel@hcu-hamburg.de](mailto:joern.duewel@hcu-hamburg.de)).

### 3. Durchführung der Wahlen / Termine

Bekanntmachung der Wahl	bis zum	<b>02.09.2017</b>
<b>Abgabe von Wahlvorschlägen</b>	bis zum	<b>19.09.2017, 12:00 Uhr</b>
Veröffentlichung der Wahlvorschläge	ab dem	<b>21.09.2017</b>
Einwendungen gegen die Wahlvorschläge	bis zum	<b>04.10.2017, 12:00 Uhr</b>
<b>Beantragung der Briefwahlunterlagen</b>	bis zum	<b>04.10.2017, 12:00 Uhr</b>
Ausgabe (evtl. Versand) der Briefwahlunterlagen	ab dem	<b>05.10.2017</b>
<b>Abgabe der Briefwahlunterlagen</b>	bis zum	<b>16.10.2017, 12:00 Uhr</b>
<b>Urnenwahl</b>	am	<b>17./18.10.2017</b>
Aushang des Wahlergebnisses	ab dem	<b>19.10.2017</b>

### 4. Rückfragen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Wahlleitung:

- Prof. Dr. Jörn Düwel (Stellvertreter: Prof. Florian Fink)
- Prof. Dr.-Ing. Manuel Krahwinkel (Stellvertreter: M.Sc. Matthias Behrens)

Hamburg, den 21.08.2017  
Die Wahlleitung

HafenCity Universität Hamburg  
Die Wahlleitung

**HCU** | HafenCity Universität  
Hamburg

**VORSCHLAG FÜR DIE NEUWAHLEN 2017 ZUM SENAT DER HCU**  
(gleichzeitig Einverständniserklärung der Kandidierenden)

<b>Ich</b>	_____	<b>schlage vor:</b>
	Nachname, Vorname	
 <b>als Mitglied</b>	_____	<input type="radio"/> w <input type="radio"/> m
	Nachname, Vorname	Geschlecht
	_____	
	Anschrift	
	_____	_____
	<i>Unterschrift</i>	<i>Datum</i>
 <b>als Stellvertreter/in</b>	_____	<input type="radio"/> w <input type="radio"/> m
	Nachname, Vorname	Geschlecht
	_____	
	Anschrift	
	_____	_____
	<i>Unterschrift</i>	<i>Datum</i>

**für die Gruppe Studierende**

**Angaben über die Zugehörigkeit der Kandidierenden zu einer Organisation, die auf dem Wahlvorschlag und dem Stimmzettel erscheinen sollen (optional):**

\_\_\_\_\_

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift der/des Vorschlagenden

**Wichtige Hinweise:**

- Bitte vollständig ausfüllen und bis spätestens 19.09.2017, 12:00 Uhr, an Infothek abgeben bzw. an [joern.duewel@hcu-hamburg.de](mailto:joern.duewel@hcu-hamburg.de) senden
- Unvollständig ausgefüllte oder zu spät abgegebene Wahlvorschläge sind ungültig
- Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der „Bekanntmachung der Senatswahlen 2017“

## Ergebnisse der Neuwahlen 2017 zum Senat der HCU

### Gruppe der „Studierenden“ (2 Sitze)

Anzahl Wahlberechtigter	2460
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel	74
Wahlbeteiligung in %	3
Abgegebene gültige Stimmzettel	74
Abgegebene ungültige Stimmzettel	0

Gewählt wurden:

Nr.	Kandidat	Stellvertreter	Stimmen	Bemerkungen
1	Björge Köhler	Benedikt Schroeter	38	
2	Paulina Domke	Martin Lessing	36	

Einwendungen gegen die komplette Ergebnisliste müssen schriftlich und begründet beim Wahlprüfungsausschuss bis zum **31.10.2017, 12:00 Uhr** geltend gemacht werden.

Die Wahlleitung:

- Prof. Dr. Jörn Düwel (Stellvertreter: Prof. Florian Fink)
- Prof. Dr.-Ing. Manuel Krahwinkel (Stellvertreter: M.Sc. Matthias Behrens)

Hamburg, den 19.10.2017

# **Geschäftsordnung des Hochschulrats der HafenCity Universität Hamburg Vom 17. November 2017**

## **§ 1 Zuständigkeit**

Der Hochschulrat der HafenCity-Universität Hamburg, Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung hat sich gemäß § 84 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die folgende Geschäftsordnung gegeben.

## **§ 2 Amtszeit**

Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grunde vor Ablauf der regulären Amtszeit von vier Jahren aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Das neue Mitglied wird von demjenigen Gremium bestellt bzw. gewählt, das auch das ausgeschiedene Mitglied bestellt bzw. gewählt hatte.

## **§ 3 Einberufung und Leitung der Sitzungen**

- (1) Der Hochschulrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt durch die Gremienbeauftragte oder den Gremienbeauftragten der HCU. Die Sitzungstermine werden zwischen den Mitgliedern des Hochschulrats abgestimmt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (5) Gemäß § 84 Absatz 7 HmbHG nimmt die zuständige Behörde durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Behörde ist wie ein Mitglied zu laden.

## **§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie seine Vertreterin oder sein Vertreter werden aus dem Kreis der externen Mitglieder des Hochschulrats gewählt.
- (2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und seiner Stellvertretung findet in der konstituierenden Sitzung statt. Die Sitzung wird dabei vom nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied geleitet.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren**

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzuhalten. Der Hochschulrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Tritt Beschlussunfähigkeit ein, sind die übrigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung, ist die gesamte Sitzung zu vertagen. Wird die gesamte Sitzung vertagt, so ist der Hochschulrat innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Der Hochschulrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen sind offen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Personalangelegenheiten und dann, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Hochschulrats damit einverstanden sind. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
- (5) Über einen zur Abstimmung gestellten Antrag muss mit Ja oder Nein entschieden werden können. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

## **§ 6**

### **Tagesordnung**

- (1) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung müssen der bzw. dem Gremienbeauftragten mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung.

## **§ 7**

### **Beschlussunterlagen**

- (1) Die Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten. Diese Unterlagen werden in elektronischer Form zugeleitet.
- (2) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten.

## **§ 8**

### **Sitzungsprotokolle**

- (1) Über die Sitzung des Hochschulrats wird die oder der Gremienbeauftragte der HCU nach der Sitzung ein Protokoll anfertigen und den Mitgliedern des Hochschulrats als Entwurf per E-Mail zuzuleiten.
- (2) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Hochschulrat in seiner nächsten Sitzung. Das genehmigte Protokoll geht allen Hochschulratsmitgliedern und allen Präsidiumsmitgliedern zu.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Zur Wahrung der erforderlichen Transparenz innerhalb der Hochschule wird durch den Hochschulrat sichergestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität in angemessener Weise über die Entscheidungen des Hochschulrats informiert werden.
- (2) Das Präsidium unterliegt im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Soweit für die Tätigkeit des Hochschulrats Vertraulichkeit geboten ist, ist diese von den Hochschulratsmitgliedern, dem Präsidium, der bzw. dem Gremienbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten auch nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.
- (4) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit gemäß § 84 Absatz 8 HmbHG regelmäßig, wenigstens aber zwei Mal im Jahr sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.



## **§ 10 Mitglieder**

- (1) Die gemäß § 84 Absatz 3 HmbHG bestellten und gewählten Hochschulratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit entstehende Übernachtungs- und Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an den einberufenen Sitzungen können ausschließlich nach den Regeln des Hamburgischen Reiskostengesetzes (HmbRKG) in der jeweils geltenden Fassung geltend gemacht werden.
- (2) Der Hochschulrat tagt im Kreise seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (3) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

## **§ 11 Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

Der Hochschulrat bildet für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers eine Findungskommission.

## **§ 12 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Jedes Hochschulratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - d. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
  - e. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
  - f. Unterbrechung der Sitzung
  - g. Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung
  - h. Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung
  - i. sowie die Beschränkung der Redezeit
- (3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag im Hochschulrat zu beraten und mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten / Änderungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität (HCU) in Kraft. Damit tritt die Geschäftsordnung vom 30.01.2013 außer Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats. Einstimmig kann von der Geschäftsordnung jederzeit abgewichen werden.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Hochschulrats vom 17. November 2017.

Hamburg, den 14.12.2017